

Haftung des Bauhandwerkers für Mangelfolgeschäden

Ein Bauhandwerker kann bis zu 10 Jahre nach Entstehung des Anspruchs noch aus unerlaubter Handlung auf Ersatz der Folgeschäden einer mangelhaften Werkleistung in Anspruch genommen werden (BGH, Urteil vom 23.02.2021)

Zum Sachverhalt:

Der Auftraggeber beauftragte den Auftragnehmer mit Sanitärarbeiten an einem Neubau, u.a. dem Einbau von Wasserhähnen. 14 Jahre später wurden Wasserschäden festgestellt. Ursächlich hierfür waren die grob mangelhaft installierten Wasserhähne. Die Kosten der Schadensermittlung und Beseitigung beliefen sich auf rund 244.000,-€.

Der auf Schadenersatz in Anspruch genommene Beklagte berief sich darauf, dass er lediglich aus Vertrag (Sachmängelhaftung) in Anspruch genommen werden könne. Eine Haftung aus unerlaubter Handlung (Delikt) scheidet daneben aus, da die Schäden „stoffgleich“ mit dem ursprünglichen Mangel seien. Etwaige vertragliche Sachmängelhaftungsansprüche seien aber bereits etliche Jahre verjährt.

Die Entscheidung des BGH (Urteil vom 23.02.2021, VI ZR 21/20)

Neben der vertraglichen Sachmängelhaftung haftet der Auftragnehmer dann nicht aus unerlaubter Handlung, wenn die geltend gemachten (Folge)Schäden mit dem eigentlichen Mangel stoffgleich sind. Stoffgleichheit in diesem Sinne liegt aber nur vor, wenn sich bei wirtschaftlicher Betrachtung der Schaden mit dem Unwert deckt, welcher der Sache wegen der Mangelhaftigkeit von Anfang an anhaftete. Dies ist etwa der Fall, wenn die Sache aufgrund des Mangels von vornherein nicht oder nur in sehr eingeschränktem Maße nutzbar ist.

Im zu entscheidenden Fall wären die Kosten für den Austausch der Wasserhähne selbst nicht (mehr) zu erstatten gewesen; dieser Schaden deckte sich mit dem mangelbedingten Unwert. Etwaige Ansprüche wären 14 Jahre nach Leistungserbringung längst verjährt gewesen. Allerdings begehrte der Auftraggeber auch nicht Ersatz der Reparaturkosten für die Wasserhähne, sondern Ersatz der Schadensermittlungs- und Beseitigungskosten im Hinblick auf die an den Gebäuden eingetretenen Mangelfolgeschäden.

Diese Schäden seien aber, so der BGH, im zu entscheidenden Fall nicht stoffgleich mit dem ursprünglichen Mangel. So hätten die Wasserhähne weitgehend ohne Beschädigung der übrigen Bauteile ausgewechselt werden können. Auch sei nicht ersichtlich, dass die Gebäude nicht oder in nur sehr eingeschränktem Maße verwendbar gewesen seien.

Da somit nach Ansicht des BGH keine Stoffgleichheit gegeben war, konnten die Folgeschäden im Wege des Schadenersatzes aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden und wurden nicht durch die vertragliche Sachmängelhaftung verdrängt.

Weitere Konsequenz: Die Verjährungsfrist für die vertraglichen Sachmängelhaftungsansprüche gilt für diese Ansprüche nicht. Es gilt für derartige Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung vielmehr die Verjährungsfrist des § 199 III 1 Nr. 1 BGB (10 Jahren ab Entstehung des Anspruchs).